



➔ Rubriken

Öffentliche Bekanntmachungen

- Jahresabschluss 2014 Seite 1
- Abmarkung von Flurstücksgrenzen Seite 1
- Bebauungsplan Martin-Luther-Straße Seite 2f.
- Stellplatzsatzung Seite 4f.

Gremien

- Werkausschuss GWM Seite 10
- Ortsbeirat Mainz-Hechtsheim Seite 10
- Wirtschaftsausschuss Seite 10
- Verbandsversammlung Zweckverband Layenhof/Münchwald Seite 10f.
- Nachrücker ObR Mainz-Neustadt Seite 11

Impressum Seite 3

➔ Öffentliche Bekanntmachungen

Abwasserzweckverband Mommenheim

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014

Die Zweckverbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Mommenheim hat in der Sitzung am 03.12.2015 den Jahresabschluss zum 31.12.2014 gemäß § 27 Abs. 2 Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung festgestellt. Der Jahresabschluss mit Lagebericht, Anhang und Bestätigungsvermerk für das Wirtschaftsjahr 2014 liegt in der Zeit vom Montag, den 14.12.2015 bis einschließlich Dienstag, den 22.12.2015 beim Abwasserwerk der Verbandsgemeinde Rhein-Selz, Rheinstraße 74, 55276 Oppenheim während der Dienststunden öffentlich aus.

Oppenheim, 03.12.2015

gez.

Klaus Penzer
Verbandsvorsteher

Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung und Abmarkung von Flurstücksgrenzen in Mainz-Drais

In der Gemarkung Drais, Flur 1, Flurstück 355/2 (König-Konrad-Straße)

wurde die neue Flurstücksgrenze aus Anlass einer Aufteilung auf Antrag von Timo und Dominic Weil bestimmt und abgemerkt. Über diese Maßnahme wurde am 03.12.2015 eine Grenzniederschrift angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerM) vom 20.12.2000 (GVBl. S. 572, BS 219-1) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 08.10.2013 (GVBl. S. 359, BS 219-1) werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

„Die neue Flurstücksgrenze wird entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, festgestellt.

Die Grenzpunkte werden auf der Grundlage der vorstehenden Entscheidung wie in der Skizze dargestellt, abgemerkt.“

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 14.12.2015 bis 15.01.2016 bei dem Öffentl. best. Vermessungsingenieur Peter Strokowsky (Öffentliche Vermessungsstelle) in 55130 Mainz, Oppenheimer Straße 27 ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten Mo. bis Do. von 08.00 bis 16.00 Uhr, Fr. von 08.00 bis 14.00 Uhr eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes vom 23.12.1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Ablauf von 2 Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Öffentlich best. Vermessungsingenieur Peter Strokowsky schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 11.12.2015

Öffentliche Vermessungsstelle

gez.

Peter Strokowsky

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Oppenheimer Straße 27, 55130 Mainz
Tel. 06131 / 93920-0 Fax 06131 / 93920-11

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses und des Inkrafttretens eines Bebauungsplanes

Auf Grund des § 10 BauGB (Baugesetzbuch) wird Folgendes bekannt gemacht:

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 02.12.2015 den Bebauungsplan

"Martin-Luther-Straße (O 63)"

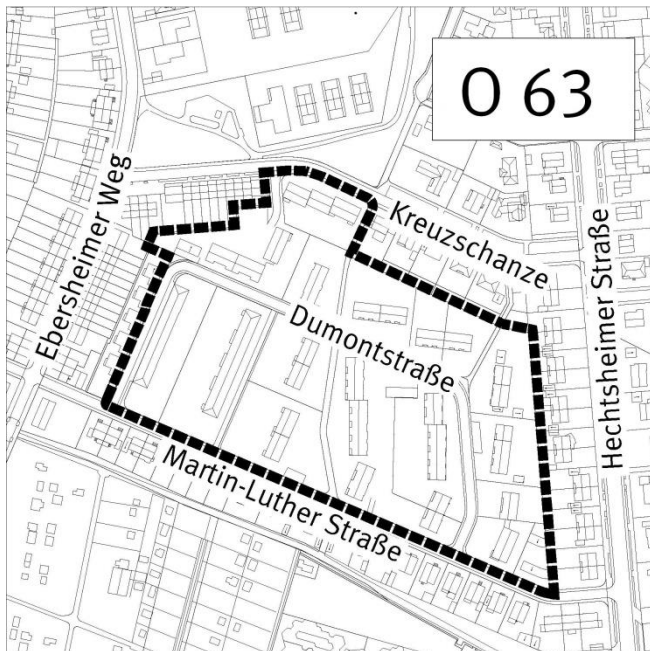
gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 31.10.2012 wurde der o. a. Bebauungsplan "O 63" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" liegt in einer bebauten Wohnsiedlung im Stadtteil Mainz-Oberstadt, Gemarkung Mainz, Flur 21 und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch den südlichen Rand der Straße "Kreuzschanze", die westliche und südliche Grenze der Parzelle 184, die südlichen Grenzen der Parzellen 185/2, 186/2, 190/2, 191/2, 191/3 und 195,
- im Osten durch die östlichen Grenzen der Parzellen 196, 205, 208 und 210,
- im Süden durch den nördlichen Rand der "Martin-Luther-Straße",
- im Westen durch den westlichen Rand der "Dumontstraße", die nördliche Grenze der Parzelle 260/1 sowie die westliche und nördliche Grenze der Parzelle 230.



Die vorstehende Planskizze hat keine Rechtsverbindlichkeit, kennzeichnet aber durch die gestrichelte Linie die ungefähre Lage des Plangebietes und dient dem besseren Verständnis der Bekanntmachung.

Der Beschluss des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" als Satzung wird gemäß § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der o. a. Bebauungsplan "O 63" in Kraft.

Des Weiteren wird bekannt gemacht, dass mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes "Martin-Luther-Straße (O 63)" die für seinen Geltungsbereich erlassene Veränderungssperre "Satzung O 63-VS" vom 16.11.2012 mit den beiden Verlängerungen ihrer Geltungsdauer ("Satzung O 63-VS/I" vom 07.11.2014 und "Satzung O 63-VS/II" vom 30.10.2015) außer Kraft treten.

Der Bebauungsplan und seine Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau A, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Folgende Hinweise werden gegeben:

- A. Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.
- B. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde (Stadt Mainz) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.
- C. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- D. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
 oder



- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 11.12.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

 **Impressum Amtsblatt**

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt
Abteilung Pressestelle | Kommunikation
Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1
55116 Mainz
Telefon 06131/ 12-2221
Telefax 06131/ 12-3383
pressestelle@stadt.mainz.de

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag. Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Hauptdistributor des Amtsblattes ist die Internetplattform www.mainz.de. Dort kann über eine Newsletterfunktion das Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Adresse www.mainz.de/amtsblatt.

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Rathaus und im Stadthaus zur kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger, die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amtsblatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



Öffentliche Bekanntmachung über den Beschluss und das Inkrafttreten der "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen"

Auf Grund des § 24 Abs. 3 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.10.2015 (GVBl. 2015, S. 365) wird folgende Satzung der Stadt Mainz bekannt gemacht:

"Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen"

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit § 88 Abs. 1 Nr. 8, Abs. 3 Nrn. 2 und 4 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBl. S. 77), hat der Stadtrat am 02.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Örtlicher und sachlicher Anwendungsbereich

Diese Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet Mainz, soweit nicht durch Bebauungspläne oder sonstige städtebauliche Satzungen abweichende Regelungen getroffen werden. Die Satzung regelt die Anzahl, Größe und Beschaffenheit für Fahrradabstellplätze. Sie enthält zudem Regelungen über die Zahl notwendiger Stellplätze für Kraftfahrzeuge und eröffnet die Möglichkeit, die notwendigen Stellplätze aufgrund einer guten ÖPNV-Erschließung zu verringern.

§ 2 Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung

- (1) Bauliche Anlagen und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Stellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze). Soweit ein Zugangs- und Abgangsverkehr mit Fahrrädern zu erwarten ist und es die Bedürfnisse des Verkehrs erfordern, sind Abstellplätze für Fahrräder herzustellen.
- (2) Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der vorhandenen und der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (3) Werden Anlagen nach Absatz 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind Stellplätze und Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder (Mehrbedarf) aufnehmen können.
- (4) Es können Abweichungen zugelassen werden,
 - a. wenn die Herstellung von Stellplätzen/Fahrradabstellplätzen nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden kann.
 - b. wenn die Anforderungen an Stellplätze/Fahrradabstellplätze in Schulen, Hochschulen, Heimen u. ä. nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand erfüllt werden können oder im Hinblick auf die Nutzergruppen ungeeignet sind.
- (5) Abs. 2 gilt nicht, wenn Wohnraum in Gebäuden, deren Fertigstellung mindestens 2 Jahre zurückliegt, durch Wohnungsteilung, Änderung der Nutzung, Aufstocken oder durch Ausbau des Dachgeschosses geschaffen wird und die Herstellung von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen auf dem Baugrundstück nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist.
- (6) Stellplätze und Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckfremd benutzt werden.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der **Anlage 1** (Stellplatznormbedarf). Sie wird bei notwendigen Stellplätzen nach Maßgabe des § 4 verringert.
- (2) Im Stellplatznormbedarf (**Anlage 1**) ist die Gesamtzahl der herzustellenden Stellplätze / Fahrradabstellplätze sowie die anteilig enthaltende Anzahl von Besucherfahrradabstellplätzen aufgeführt.
- (3) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der **Anlage 1** nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf.
- (4) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und der Fahrradabstellplätze nach dem größten **gleichzeitigen** Bedarf, wenn die wechselseitige Benutzung der Stellplätze / Fahrradabstellplätze dauerhaft sichergestellt ist.



-
- (5) Bei der Ermittlung der notwendigen Stellplätze ist von dem Platzbedarf für zweispurige Personenkraftwagen auszugehen. Einstellplätze für Lastkraftwagen und Autobusse sind bei Anlagen mit einem entsprechenden An- oder Auslieferverkehr oder speziellen Besucherverkehr zusätzlich nachzuweisen. Dies gilt auch für Pflegedienste.
 - (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und Fahrradabstellplätze Dezimalstellen, sind diese auf ganze Zahlen aufzurunden.

§ 4 Verringerung der Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die nach der **Anlage 1** ermittelte Anzahl notwendiger Stellplätze (Stellplatznormbedarf) wird vorbehaltlich Absatz 4 unter Berücksichtigung integrativer Lagen und der unterschiedlichen Erschließung durch den öffentlichen Personennahverkehr (sog. ÖPNV-Bonus) wie folgt verringert:
 1. in der Gebietszone I um 30 Prozent,
 2. in der Gebietszone II um 20 Prozent.
 3. in der Gebietszone III um 10 Prozent.
- (2) § 3 Absatz 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Rundung erst nach der prozentualen Verringerung gemäß § 4 Absatz 1 erfolgt.
- (3) Eine Detailkarte (parzellenscharf) mit der unter Anwendung des ÖPNV-Bonus nach Absatz 1 erfolgten Einteilung des Stadtgebiets kann in der jeweils aktuellen Fassung unter <http://www.mainz.de/service/co-stadtplan.php> (Themenauswahl: PLANEN/BAUEN/WOHNEN Stellplatzbestimmungen) abgerufen werden bzw. im Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrswesen, Zitadelle Bau B zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.
- (4) Für Kraftfahrzeugwerkstätten, Tankstellen mit Kfz-Pflegeplätzen, automatische Kraftfahrzeugwaschstraßen sowie Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung ist die Gebietszonenverringerung nach Absatz 1 nicht anzuwenden.

§ 5 Erfüllung der Stellplatz- und Fahrradabstellplatzverpflichtung durch Herstellung

- (1) Sollen notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze nicht auf dem Baugrundstück, sondern in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück hergestellt werden, ist dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulast) zu sichern.
- (2) Zumutbar ist eine fußläufige Entfernung notwendiger Stellplätze zum Baugrundstück von **maximal 300 m** Einzugsradius zum Stellplatz. Bei notwendigen Fahrradabstellplätzen darf die Entfernung zum Baugrundstück **maximal 100 m Fußweg** betragen. Die öffentlich-rechtliche Sicherung ist vor Baubeginn nachzuweisen, sofern die Erfüllung der Stellplatzpflicht nicht bereits Voraussetzung für die Erteilung einer Baugenehmigung ist.
- (3) Notwendige Stellplätze und Fahrradabstellplätze müssen grundsätzlich mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme der Anlage hergestellt sein.

§ 6 Beschaffenheit, Gestaltung und Zugänglichkeit von Fahrradabstellplätzen

- (1) Fahrradabstellplätze gemäß § 3 (1) sind so herzustellen, dass sie entsprechend der vorgesehenen Nutzung gut zugänglich, ausreichend beleuchtet und von der öffentlichen Verkehrsfläche verkehrssicher zu erreichen sind. Sie müssen der Wohneinheit zugeordnet bzw. ohne Überquerung anderer Fahrradabstellplätze ungehindert erreichbar sein.
- (2) Fahrradabstellplätze, die Wohneinheiten oder Beschäftigten zugeordnet sind, sollen mehrheitlich in einem wettergeschützten und abschließbaren Raum platziert werden. In größeren Fahrradabstellanlagen ist außerhalb der Bewegungsfläche zusätzlich eine Fläche von 2 qm (pro 20 Abstellplätze) für Kinder- oder Lastenanhänger und ähnliches vorzusehen.
- (3) Der Flächenbedarf für einen Fahrradabstellplatz beträgt 1,90 m x 0,65 m Abstellfläche zuzüglich Bewegungsfläche (Tiefe mindestens 1,30 m, bei Senkrechtaufstellung mindestens 1,80 m). Bei einer funktional gleichwertigen technischen Lösung kann von diesen Maßen abgewichen werden. Die einzelnen Abstellplätze müssen direkt zugänglich sein. Hintereinander liegende notwendige Fahrradabstellplätze sind nur bei Fahrradabstellplätzen, die gemeinsam einer Wohneinheit zugeordnet sind, zulässig.
- (4) Fahrradabstellplätze, die nicht direkt an der öffentlichen Verkehrsfläche liegen, müssen über einen ausreichend breiten Erschließungsweg erreichbar sein. Der Erschließungsweg sollte mindestens 1,20 m breit sein und darf nicht mehr als drei Türen, Tore oder Engstellen aufweisen.



- (5) Im Regelfall sind die Fahrradabstellplätze auf dem Niveau der öffentlichen Verkehrsfläche einzurichten. Alternativ ist eine Anordnung maximal ein Geschoss unter oder über der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig, sofern eine Erschließung über befahrbare Rampen (Neigung max. 15%), über Schieberillen entlang Treppen oder ausreichend große Aufzüge gewährleistet ist.
- (6) Bei Fahrradabstellplätzen für Besucherinnen und Besucher ist in besonderem Maße auf eine gute Auffindbarkeit und leichte Zugänglichkeit zu achten. Sie sollen möglichst in der Nähe der Eingangsbereiche angeordnet werden und direkt von der öffentlichen Verkehrsfläche und auf gleichem Niveau zu erreichen sein. Auf Türen/Tore soll möglichst verzichtet werden. Ein Wetterschutz kann, muss aber nicht vorgesehen werden.
- (7) Fahrradabstellplätze sind grundsätzlich mit fest verankerten Einstell- oder Anlehnevorrichtungen auszustatten, die es ermöglichen, den Fahrradrahmen anzuschließen. Reine Laufradhalter sind unzulässig.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingeleiteten Verfahren sind nach den bisherigen Verfahrensbestimmungen weiterzuführen.

Mainz, 08.12.2015
 Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
 Oberbürgermeister

Anlage 1 der Satzung (§ 3 Abs. 1 der Satzung)

Anlage 1:

Bauvorhaben		Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
1.* Wohngebäude				
1.1	Einfamilienhäuser (EFH/RH)	**	Kein Regelungsbedarf	-
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1 / WE	1 / 50 m ² Wohnfläche	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
	Geförderter Wohnungsbau	0,8 / WE	1 / 50 m ² Wohnfläche	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
			1 für weitere je 35 m ² Wohnfläche	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	**	1 / 10 Wohnungen	25%, mind. aber 2 Abstellplätze
1.5	Kinder- und Jugendheime, Auszubildendenwohnheime		1 / Bett	20%
1.6	Wohnheim für Studierende		1 / Bett	20%
1.7	Schwestern- / Pflegerwohnheime		1 / Bett	20%
1.8	Arbeiterwohnheime, Asylantenwohnheime		1 / 2 Betten	20%, mind. aber 2 Abstellplätze
1.9	Altenwohnheime		1 / 10 Betten	20%, mind. aber 2 Abstellplätze



Bauvorhaben		Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
	Gemeinschaftsunterkünfte für Obdachlose und Flüchtlinge		1 / 5 Betten	100%
2. Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen				
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	**	1 / 70 m ² Hauptnutzfläche	50%
2.2	Büro- und Verwaltungsräume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen und dergleichen		1 / 35 m ² Hauptnutzfläche	75%
3. Verkaufsstätten				
	Verkaufsstätte ≤ 800 m ² Verkaufsfläche	**	1 / 50 m ² Verkaufsfläche, mind. 3	75%
	Verkaufsstätte > 800 m ² Verkaufsfläche		1 / 100 m ² Verkaufsfläche	90%
4. Versammlungsstätten (ohne Sportstätten)				
4.1	Theater, Konzerthallen, Kirchen	**	1 / 20 - 50 Sitzplätze	90%
4.2	Kino, Vortragssaal, Mehrzweckhallen		1 / 10 Sitzplätze	90%
4.3	Kirchen, Bethäuser etc.		1 / 20 Sitzplätze	90%
5. Sportstätten				
5.1	Sportstätten ohne Besucherplätze	**	1 / 250 m ² Sportplatzfläche	0%
	Sportplätze bis 2.000 Besucherplätze		1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90%
	Sportplätze von 2.000 bis 5.000 Besucherplätze		1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher bis 2.000, dann pro 50 Besucherinnen und Besucher 1 Stellplatz	90%
	Sportplätze über 5.000 Besucherplätze		Einzelfallprüfung	Einzelfallprüfung
5.5	Freibäder		1 / 100 m ² Grundstücksfläche	90%
5.7	Hallenbäder		1 / 5 Kleiderablagen	90%
5.8	Tennisplätze ohne Besucherplätze		2 / Spielfeld	0%
5.9	Tennisplätze mit Besucherplätzen		1 / 10 Plätze für Besucherinnen und Besucher	90%
5.10	Minigolfplätze, Golfplätze		10 / Anlage	90%
5.11	Kegelbahnen, Bowlingbahnen		2 / Bahn	90%



Bauvorhaben		Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
	Fitnesszentren, Saunen, Solarien		1 / 50 m ² Hauptnutzfläche oder 1 / 3 Kleiderablagen	90%
	Sauna (gewerblich)		1 Abstellplatz je 50 m ² Nutzfläche	90%
6. Gaststätten und Beherbergungsbetriebe				
6.1-2	Gaststätten einschl. Freisitzfläche / Diskotheken	**	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraumfläche	90%
	Biergärten		1 Abstellplatz je 20 m ² Freiraumfläche	90%
	Spielhallen / sonst. Vergnügungstätten		1 / 30 m ² Hauptnutzfläche	90%
6.3	Hotels, Pensionen, andere Beherbergungsbetriebe		1 / 20 Betten	90%
6.4	Jugendherbergen		1 / 10 Betten	90%
7. Krankenanstalten				
7.1-3	Krankenanstalten allgem. Pflegeheime	**	1 / 30 Betten	20%
7.4	Kurheime / Sanatorien		1 / 20 Betten	20%
8. Schulen und Einrichtungen der Jugendförderung				
8.1	Grundschulen	**	1 / 10 Schülerinnen und Schüler	95%
8.2	allgemeinbildende Schulen		1 / 5 Schülerinnen und Schüler	95%
8.2	Berufsschulen, Berufsfachschulen		1 / 10 Schülerinnen und Schüler	95%
8.3	Förderschulen		1 / 20 Schülerinnen und Schüler	95%
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen		1 / 2 Studierende	95%
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten		3 / Gruppe	95%
	Musik-, Volkshoch-, Fahrschulen und sonstige Bildungseinrichtungen		1 / 5 Schülerinnen und Schüler	95%
	Museen		1 / 200 m ² Ausstellungsfläche	95%
	Bibliotheken		1 / 50 m ² Hauptnutzfläche	95%
9. Gewerbliche Anlagen				
9.1	Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetriebe	**	1 Abstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche	10%
9.2	Ausstellungs- und Verkaufsplätze		1 Abstellplatz je 100 m ² Hauptnutzfläche	20%



Bauvorhaben		Zahl der notwendigen Stellplätze	Zahl der notwendigen Fahrradabstellplätze	Hiervon Besucherfahrradabstellplätze in %
9.2	Lagerräume- und plätze		1 Abstellplatz je 1000 m ² Hauptnutzfläche	0%
10. Sonstiges				
10.1	Kleingartenanlagen	**	1 / 2 Gartenanlagen	90%
10.2	Friedhöfe		1 / 1.500 m ² Grundstücksfläche	90%

* Laufende Ziffern nach Verwaltungsvorschrift (VwV) des Ministeriums der Finanzen vom 24.7.2000 (MinBl. S.231)

** Zu ermitteln nach § 47 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 LBauO unter Beachtung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen zu Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung

WE Wohneinheit

Die o. a. Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die "Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und Garagen für Kraftfahrzeuge sowie von Fahrradabstellplätzen" einschließlich ihrer Anlage liegt bei der Stadtverwaltung Mainz im Stadtplanungsamt, Zitadelle, Bau B, "Am 87er Denkmal", 55131 Mainz zur Einsicht für jedermann während der Dienststunden aus.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz oder auf Grund der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind
- oder
- b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Buchstabe b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Mainz, 11.12.2015
Stadtverwaltung

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister



Gremien

Einladung
zur Sitzung des Werkausschusses der
Gebäudewirtschaft Mainz
am Mittwoch, 16.12.2015, 17:30 Uhr,
Erfurter Zimmer, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1,
55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 17.11.2015
2. Kasematten 1 - 3, Zitadelle
3. Vergabeangelegenheiten
4. Personalangelegenheiten
5. Verschiedenes

Mainz, 08.12.2015
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung

gez.

Marianne Grosse
Beigeordnete

Einladung
zur Sitzung des Ortsbeirates Mainz-Hechtsheim
am Mittwoch, 16.12.2015, 20:00 Uhr,
Sitzungsraum der Ortsverwaltung, Morschstr. 1,
55129 Mainz

Tagesordnung

a) öffentlich

1. Bürgerhaus Mainz-Hechtsheim
 - 1.1. Bürgerhaus Hechtsheim (Anfrage CDU, SPD, Grüne, FDP, FW, ÖDP)
 - 1.2. Berichterstattung

2. Einwohnerfragestunde

b) nicht öffentlich

3. Bürgerhaus Mainz-Hechtsheim
4. Bau- und Grundstücksangelegenheiten

Mainz, 10.12.2015

gez.

Franz Jung
Ortsvorsteher

Einladung
zur Sitzung des Wirtschaftsausschusses am
Donnerstag, 17.12.2015, 16:30 Uhr,
Casino, Rathaus, Jockel-Fuchs-Platz 1, 55116 Mainz

Tagesordnung

a) nicht öffentlich

1. Kenntnisnahme der Niederschriften über die Sitzungen vom 04.11.2015 sowie vom 18.11.2015
2. Vergabeangelegenheiten
3. Grundstücksangelegenheiten
4. Verschiedenes

Mainz, 11.12.2015

gez.

Christopher Sitte
Beigeordneter

Einladung
zur Sitzung der Verbandsversammlung des
Zweckverbandes Layenhof / Münchwald am
Freitag, 18.12.2015, 15:00 Uhr
im Gebäude 5856, Gemeinschaftssaal, Layenhof

Ab 14:00 Uhr

besteht die Möglichkeit, das für die städt. Flüchtlingsunterkunft vorgesehene Gebäude 5876 zu besichtigen, das bereits in Teilbereichen von der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe als Kleiderkammer genutzt wird.

Tagesordnung (öffentlich)

1. Jahresabschluss und Prüfungsbericht des Zweckverbandes zum 31.12.2013
2. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2013
3. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und Entlassungsbeschlüsse des Zweckverbandes für 2013
4. Jahresabschluss und Prüfungsbericht des Zweckverbandes zum 31.12.2014
5. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014
6. Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses und Entlassungsbeschlüsse des Zweckverbandes für 2014
7. Haushaltssatzung des Zweckverbandes für 2016
8. Finanz- und Investitionsplan der Treuhänderin 2016
9. Bericht über die Flugbewegungen zum 30.09.2015
10. Naturschutzgebiet „Layenhof und Münchwald“
11. Bericht über den Stand der Sanierungs- und Erschließungsmaßnahmen
12. Bürgerfragen ab ca. 16:00 Uhr / 16:30 Uhr
13. Verschiedenes



.....
Tagesordnung (nichtöffentlich)

- 14. Mietverwaltung
 - a) Konditionen und Ermächtigungen
 - b) Bericht über den Vermietungsstand
- 15. Kreditrahmen bei der Treuhänderin
- 16. Verschiedenes

Mainz, 01.12.2015

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister
Verbandsvorsteher

.....
Ortsbeiratswahl am 25. Mai 2014;
hier: Berufung einer Ersatzperson im Ortsbeirat
Mainz-Neustadt

Gemäß § 66 Abs. 3 KWO ist die Nachfolgerin / der Nachfolger öffentlich wie folgt bekannt zu machen:
Aufgrund des Ergebnisses der Kommunalwahl vom 25. Mai 2014 wird Herr Cornel Ahlers (SPD) als Nachfolger von Frau Hildegunde Rech gemäß § 45 Abs. 2 KWG in den Ortsbeirat Mainz-Neustadt berufen.

Mainz, 07. Dezember 2015
Stadtverwaltung Mainz
Der Wahlleiter

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister